



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netphen

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 „Dahlborn“, Gemarkung Deuz

Der Rat der Stadt Netphen hat am 02.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 17 „Dahlborn“, Gemarkung Deuz, als Satzung beschlossen. Dies erfolgte gemäß §§ 2, 10 und 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916). Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung im Bereich Dahlborn, nördlich der AWO-Förderschule „Am Sonnenhang“. Damit ist die Wohnbebauung östlich des Nahtweges sowie westlich des AWO-Bildungszentrums und Inklusionshotels geringfügig arroundiert worden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke Flur 2, Flurstücke 268 – 274, 718 (tlw.) und Flur 3, Flurstücke 1068 und 1236 der Gemarkung Deuz.

Zur besseren Übersicht ist das Bebauungsplangebiet in der nachstehenden Planskizze markiert:



Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

2. Einsichtnahme

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Dahlborn“, Gemarkung Deuz, einschließlich Begründung, Landschaftspflegerischer Einschätzung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, die Vorprüfung des Einzelfalls sowie das Schalltechnische Prognosegutachten wird von jetzt an bei der Stadt Netphen, Fachbereich Stadtentwicklung, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Netphen

Montag bis Freitag:	8.15 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag:	13.45 Uhr bis 15.45 Uhr,
Donnerstag:	13.45 Uhr bis 16.45 Uhr,

zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus ist der Bebauungsplan auch unter www.netphen.de/bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Netphen einzusehen.

Hinweis zum Rathausbetrieb:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gilt im Rathaus Netphen die 3G-Regel. Bürgerinnen und Bürger können nur mit einer FFP-2 Maske das Rathaus über den Haupteingang betreten. Es erfolgt eine Kontrolle im Eingangsbereich. Hier muss ein entsprechender Nachweis über eine vollständige Impfung, Genesung oder einen tagesaktuellen negativen Coronatest sowie ein Ausweisdokument vorgelegt werden. Terminvereinbarungen sind derzeit nicht erforderlich.

Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch im Rathaus auf der Internetseite der Stadt Netphen oder telefonisch unter der Telefonnummer 02739/6030 über die tagesaktuellen Regelungen zum Rathausbesuch während der COVID-19-Pandemie.

3. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Dahlborn“, Gemarkung Deuz, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

4. Hinweise

4.1. Hinweis gemäß § 44 Baugesetzbuch (BauGB):

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4.2. Hinweis gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Netphen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4.3. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Netphen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 15.03.2022

Wagener
Bürgermeister